

Text

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes (B-Plan Nr. 55/I.) sowie der II. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 55 behalten für diese Planänderung ihre Gültigkeit.

Ergänzend wird folgende Festsetzung getroffen:

In der abweichenden Bauweise -ab- ist eine einseitige Grenzbebauung zum Flurstück 742/15 vorgeschrieben.